Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 41. Montag, 19. Februar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Schlachtverbot für Schaflämmer.

Im Interesse der zukünftigen Wollversorgung wird die Abschlachtung aller Schaflämmer bis zu 6 Monaten verboten, soweit sie nicht durch Krankheit oder andere ungewöhnliche Umstände notwendig und ihre gewerbliche oder Hausschlachtung deshalb ausnahmsweise vom Kommunalverband genehmigt wird.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 16. Februar 1917.

Ministerium des Innern. 199 a II B III 772

Bekanntmachung,

den Ausbruch der Räude bei Pferden betr.

Im Gehöft des Gutsbesitzers Edmund Richter in Riesa, Meißner Straße 7, ist am 15. 2. 1917 amtstierärztlich die Räude bei Pferden festgestellt worden.

Das genannte Gehöft wird deshalb bis zur Beendigung des Seuchenfalles und nach Durchführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion bis auf weiteres gesperrt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Februar 1917. Schdr.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. Februar 1917.

—* **Königsbesuch.** Seine Majestät der König wohnte am Sonnabend im Hotel Hofner, hier, der geselligen Vereinigung der Offiziere des Feldartillerieregiments Nr. 32 bei. Die Ankunft erfolgte abends 7¹¹ Uhr mit Sonderzug, die Rückkehr mit dem fahrplanmäßigen Zug 9¹⁸ Uhr. In Begleitung seiner Maj. befanden sich der Generaladjutant Exzellenz Freiherr v. Müller und Flügeladjutant Major v. Fritsch.

—* **Personenzugverkehr.** Der Zug 3442 ab Röderau 3,56 nachm., ab Riesa 4,5 nachm., an Chemnitz-Hauptbahnhof 6,4 nachm., führt vom 19. bis mit 26. Februar nur 3. und 4. Wagenklasse und kann nur eine beschränkte Zahl von Reisenden aufnehmen.

—KM. **Seine Majestät der König** hat dem Jägerregiment nachstehendes Telegramm gesandt: „Nach Meldung des Divisionskommandeurs haben Sturmtrupps Meiner Jäger mit unvergleichlichem Schneid nach Eindringen in die russische Stellung mehrere Angriffe abgewiesen und sind mit 5 Offizieren und 300 Mann an Gefangenen zurückgekehrt. Die Haltung der Jäger und die Mitwirkung der Artillerie waren vorzüglich. Ich spreche allen Beteiligten Meine volle Anerkennung und Meinen wärmsten Dank aus für diese neue gute Leistung Meiner braven Soldaten."

—* **Hülsenfrüchte** (Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, in denen sich Hülsenfrüchte befinden, ausgenommen Gemenge, in denen Hafer enthalten ist) sind der Verordnung über Hülsenfrüchte unterworfen und demnach beschlagnahmt. Landwirte, die Früchte der vorstehend gedachten Art geerntet und in Verwahrung haben, haben dieselben sofort an die mit dem Aufkauf beauftragten Kommissionäre Firma Lauschke & Franke in Dresden oder an die Firma E. F. Schulze in Großenhain abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

—* **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 17. Februar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 386, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—* **Gerste- und Kartoffelanbau.** Die verschiedene Behandlung des Hafers und der Gerste hinsichtlich des Preises und der Ablieferungspflicht hat schon im vorigen Jahre dazu geführt, daß Gerste auf mehr zu Haferbau geeigneten Böden gesät und daß der Ertrag des Landes dadurch zum Schaden der Volkswirtschaft herabgesetzt wurde. Um einem ähnlichen Mißstand bei der diesjährigen Frühjahrsbestellung vorzubeugen, werden die Landwirte schon jetzt darauf hingewiesen, daß in den demnächst bekannt zu gebenden Bestimmungen die bisherige Bevorzugung der Gerste vor dem Hafer nicht beibehalten werden wird. Nach zahlreichen Nachrichten besteht auf dem Lande die Neigung, anstelle der Kartoffeln in vermehrtem Maße Futterrüben oder Kohlrüben anzubauen, weil letztere Früchte bei den diesjährigen Preisen und der diesjährigen schlechten Kartoffelernte erheblich höhere Einnahmen gebracht haben. Auch vor dieser Maßregel ist eindringlich zu warnen. Die in nächster Zeit bekannt zu gebenden Preise der Kartoffeln und der als Ersatz in Frage kommenden Feldfrüchte werden so bemessen sein, daß ein Mißverhältnis zwischen den Preisen der Kartoffeln und denen der Ersatzfrüchte nicht wieder eintritt. Den Kartoffelanbau soweit wie möglich, mindestens in bisherigem Umfange aufrecht zu erhalten, muß jeder Landwirt als seine vaterländische Pflicht betrachten.

—KM. **Aenderungen im Kantinenwesen der Truppen.** Die Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Militärkantinen im Heimatgebiet sind neuerdings wie folgt geändert worden: Vom 1. April 1917 ab dürfen die Kantinen durch die Truppen nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern sollen verpachtet werden. Bei Verpachtung der Kantinen sind künftig nur noch aus dem Etat ausgeschiedene kriegsbeschädigte oder zivilversorgungsberechtigte Unteroffiziere zu berücksichtigen. Vor Bekanntgabe des neuen Erlasses bereits angenommene, bewährte Pächter, die nicht zu diesem Personenkreise gehören, können jedoch in ihrer Stellung verbleiben. Die Kantinen können unter Umständen auch durch die Ehefrauen der im Felde befindlichen Pächter weitergeführt werden. Bei der durch die Verhältnisse bedingten Einschränkung des Bierverbrauchs und des Verkaufs von Lebensmitteln und Web- usw. Waren soll die Pachtsumme möglichst niedrig bemessen werden. Den Truppen ist empfohlen, von der Ausschreibung freiwerdender oder neu zu besetzender Kantinenpächterstellen in den vom Kriegsministerium herausgegebenen „Anstellungs-Nachrichten" möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen. Diese Nachrichten werden künftig unter „Stellennachweis für den Privatdienst" einen besonderen Abschnitt: „Offene Kantinenpächterstellen" enthalten. Zur Truppe eingezogene, nur garnisondienstfähige Kantinenpächter sollen bei Versetzung zu anderen Truppenteilen tunlichst in ihrem Standort belassen werden, soweit es die militärischen Rücksichten zulassen. In verpachteten Kantinen und deren Aufbewahrungsräumen ist jede Beschäftigung von Soldaten verboten. Auf die Kantinen (Marketendereien) der Feldtruppen, des Etappengebietes und der Kriegsgefangenenlager finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Für die Kantinen (Marketendereien) im Bereich der Generalgouvernements in Belgien und Warschau bestimmen die Generalgouverneure, welche Kantinen selbst bewirtschaftet und welche nach den vorstehenden Gesichtspunkten verpachtet werden sollen. — Vom Kriegsministerium wird uns hierzu mitgeteilt, daß an der bisherigen Eigenschaft der Militärkantinen als Privateinrichtung der Truppenteile nichts geändert worden ist. Die Auswahl der Pächter ist Sache der Truppenkommandeure, auf die hierbei vom Kriegsministerium nicht eingewirkt wird. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen um offene Kantinenpächterstellen für Heimatgebiet lediglich an den betreffenden Ersatztruppenteil, nicht an das Kriegsministerium, zu richten. Die Bewerber werden zur Ersparung unnötiger Mühe und Kosten gut tun, zunächst die Bekanntgabe offener Kantinenpächterstellen in den oben genannten „Anstellungs-Nachrichten" abzuwarten.

—* **Die Sommerzeit 1917.** Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar wird auch für das laufende Jahr die Sommerzeit eingeführt. Sie beginnt am 16. April vormittags 2 Uhr (mitteleuropäische Zeit) und endet am 17. September vormittags 3 Uhr (Sommerzeit). Zu dem erstgenannten Zeitpunkte werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde vor, zu dem letztgenannten um eine Stunde zurückgestellt. Am Vormittage des 17. September erscheint danach die Stunde von 2 bis 3 Uhr doppelt: die erste dieser Stunden trägt die amtliche Bezeichnung 2 A (2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min.), die zweite die amtliche Bezeichnung 2 B (2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min.). Die Früherlegung des Sommerzeitabschnittes gegenüber dem Vorjahre ermöglicht eine noch bessere Anpassung an die tatsächlichen Lichtverhältnisse. Tag und Stunde des Uebergangs zur Sommerzeit sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes gewählt worden. Die Sommerzeit hat sich im Vorjahr bewährt und insbesondere die erwarteten Ersparnisse an künstlicher Beleuchtung gebracht. Gewisse Nachteile, über die geklagt wurde, können zum größten Teile, insbesondere durch geeignete Verlegung der Eisenbahnzüge in den Morgenstunden, sowie durch zweckmäßige Aenderungen des Schulbeginns (Beibehaltung des Winterstundenplanes während des Sommers) behoben werden. (Amtlich.)

— **Landeskulturrat.** In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates vom 12. Feb. wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt: Dem Königlichen Ministerium des Innern wird auf seine Anfrage empfohlen, Seuchenanstalten für Pferde, die von der Heeresverwaltung an Landwirte abgegeben wurden, an geeigneten Orten des Landes einzurichten. In diesen sollen die betreffenden erkrankten Pferde bis zur Heilung untergebracht werden. Damit würde eine wirksame Gegenmaßregel gegen die Weiterverbreitung von Seuchen gegeben sein. — Im Anschluß hieran soll das Königliche Ministerium des Innern auf den bedenklichen Mangel an Tierärzten auf dem Lande aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten werden. — Das Königliche Ministerium des Innern soll darauf hingewiesen werden, daß zahlreiche Motorpflüge wegen Mangels an Personal und Betriebsmitteln stillgelegt sind und daß die einschlägigen Fabriken aus denselben Gründen gezwungen sind, die Anfertigung von Motorpflügen einzustellen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Ausnutzung sämtlicher Motorpflüge für die nächste Frühjahrsbestellung muß mit allen Mitteln hier helfend eingegriffen und den Besitzern geeignete Betriebsmittel und Leute, sowie den Fabriken Arbeiter, Metalle und Betriebsmaterial in ausreichenden Mengen zugängig gemacht werden. — Zur Vorberatung aller den Feldgemüsebau betreffenden Fragen wird ein besonderer Ausschuß beim Landeskulturrat gebildet, zu dessen Sitzungen praktische Gemüsebauer aus allen Teilen des Landes hinzugezogen werden sollen.

— KD. **Heimatdank-Sammlung.** Mit großem Interesse sieht man im Lande der am 2. und 3. März stattfindenden Landessammlung für den Heimatdank entgegen. Ist es doch das erste Mal, daß der Heimatdank mit einer solchen, auf das ganze Land ausgedehnten Sammlung an die Oeffentlichkeit tritt. Die Notwendigkeit ist eine dringende, denn die Ansprüche wachsen leider von Tag zu Tag, daher der Sammlung ein reiches Ergebnis not tut. Dies ist auch der Grund, weshalb der für die Sammlung gebildete Ausschuß diese in größerem Maßstabe plant, als bei derartigen Unternehmungen bisher üblich war. Außer der gewöhnlichen Büchsensammlung sollen nämlich auch Abzeichen und Postkarten verkauft werden. Die Abzeichen, geschmackvoll in Metall ausgeführt, stellen ein Kreuz zwischen Lorbeerzweigen dar und tragen die Inschrift Heimatdank; sie sollen zum Preise von 50 Pf. für das Stück verkauft werden. Einen besonderen Reiz werden die Postkarten ausüben. Sie tragen einen faksimilierten Gruß in den kräftigen Zügen von der Hand unseres geliebten Königs an seine im Felde weilenden Soldaten. Sie sind als Feldpostkarten gedruckt, und zwar unter Berücksichtigung der neuen, vom 15. Februar ab geltenden Vorschriften für die Adressierung in das Feld, und sollen zum Preise von 20 Pf. für das Stück verkauft werden. Bei beiden Verkaufsgegenständen sind selbstverständlich der Mildtätigkeit keine Schranken gesetzt. Hoffentlich ergibt sich aus dem Verkaufe ein recht reichlicher Gewinn für den Heimatdank. Ein jeder in unserem sächsischen Vaterlande sollte es sich zur Ehre anrechnen, am 2. und 3. März ein Abzeichen der gedachten Art zu tragen und recht viele Königs-Postkarten an seine Lieben ins Feld zu schicken.

—* **Vaterländischer Hilfsdienst.** Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst. Es werden gebraucht: A. Schiffsmannschaften: I. Deckmannschaften. a) Kapitäne und Schiffer, b) Steuerleute, c) Matrosen, d) Schiffsjungen, e) andere (Köche, Aufwarteperson u. dergl.); II. Maschinenpersonal. a) Maschinisten, b) Heizer, c) Motorbootführer. B. Arbeitskräfte an Land: I. Arbeiter. a) technisch vorgebildet (Kranführer, Landmaschinisten, Schiebebühnenführer, gelernte Zimmerleute u. dergl.); b) sonstige (Stauer, Umschlags-, Lagerhaus-, Kaischuppenarbeiter u. dergl.); II. Verwaltungspersonal. Mittlere und höhere Stellung: a) technisch vorgebildet (Ingenieure usw., Seekapitäne), b) kaufmännisch vorgebildet (Expedienten, Buchhalter u. dergl.). Unterbeamte: c) Schreibkräfte, d) Verwalter, Aufseher, Zähler, Vorarbeiter, Lagerhausbeamte, Wachleute u. dergl.; C. Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treidelleute; D. Verschiedenes (Fischer, Flößer, Bergungsarbeiter u. a.). Mündlich oder schriftliche Meldungen an die Kriegsamtstelle Referat III, Leipzig, Döllnitzerstr. 3. Diese Aufforderung bezieht sich nicht auf Personen, die bereits in der Binnenschiffahrt oder sonst im Hilfsdienst tätig sind. Bei dem großen Bedarf an Schiffskundigen wird erwartet, daß im vaterländischen Interesse sofort zahlreiche Meldungen eingehen.

— **Backversuche von Rübenbrot.** Es wurde bereits in der Presse darauf hingewiesen, daß der Zusatz von rohen, getrockneten oder gemahlenen Kohlrüben bei der Brotbereitung ein einwandfreies, angenehm schmeckendes Brot ergibt. Es dürfte aber immerhin interessieren, zu erfahren, in welcher Art die Backweise vorgenommen worden ist, um daraus auch zu lernen, wie in der Praxis zweckmäßig vorzugehen ist. Die Versuchsbäckerei der Reichsgetreidestelle hat zwei Backproben unternommen, wobei Rübenmehl verwendet wurde. Bei dem ersten Versuche wurden angesetzt: 250 Gramm Roggenvollsauer, 450 Gramm Roggenmehl (zu 82 v. H. ausgemahlen), 330 Kubikzentimeter Wasser, 10 Gramm Salz und 60 Gramm Kohlrübenmehl von ungekochten Rüben. Der Teig wurde gelblich-braun und roch angenehm; die Gärzeit der Brote betrug 90 Minuten, die Backzeit 45 Minuten. Das Gebäck hat gelb-braune Färbung und gute Porung. — Der zweite Versuch erstreckte sich auf die Verwendung von Kohlrübenmehl aus gekochten Rüben. Der Brotteig wurde bereitet aus: 275 Gramm Roggenvollsauer, 450 Gramm Roggenmehl (zu 82 v. H. ausgemahlen), 320 Kubikzentimeter Wasser, 10 Gramm Salz, 50 Gramm Kohlrübenmehl. Der Teig war gelb-braun. Die Gärung in der Form dauerte 85 Minuten, die Backzeit 55 Minuten. Die Krume des Gebäcks ist dunkler als normal. Nach den beiden Versuchen scheint die Verwendung von Mehl aus rohen (ungekochten) Rüben vorzuziehen zu sein. Nicht nur, daß das Kochen der Rüben wegfällt und die Backzeit des Brotes 10 Minuten kürzer ist, fällt das Gebäck auch heller aus als das mit gekochten Rüben bereitete. Der um 10 Gramm höhere Zusatz von Rübenmehl dürfte durch diese Vorteile ausgeglichen werden. Außerdem ist aber auch zu beachten, daß die Herstellung von Rübenmehl aus rohen Früchten ergiebiger zu sein scheint, als die aus gekochten. — Ueber die Bereitung des Rübenmehls ist noch kurz zu sagen, daß, wenn man Mehl aus ungekochten Rüben herstellen will, die Kohlrüben sorgfältig vom Schmutz gereinigt und darauf durch den Wolf zerkleinert werden müssen. Diese Masse ist bei 80 Grad zu trocknen und alsdann fein zu mahlen. Sollen gekochte Kohlrüben benutzt werden, so sind sie nach der Reinigung 2½ Stunde zu kochen und dann durch den Wolf fein zu reiben. Die erkaltete Masse wird dann ebenfalls fein gemahlen. Es möge hier noch erwähnt sein, daß auch geauetschte rohe